Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9108**

18. Wahlperiode 07.07.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

1. zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 18/5291 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2014
– Vorlage der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 –

2. zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 18/5128 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2014
– Vorlage der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 –

3. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksachen 18/6600, 18/6933 Nr. 1.1 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
(einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2014)

4. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksachen 18/8100, 18/18/8283 Nr. 4 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
– Weitere Prüfungsergebnisse –

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt und gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

   – Drucksachen 18/5291 und 18/5128 –

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 97 Abs. 1 der

Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2015 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

– Drucksachen 18/6600 und 18/8100 –

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Zustimmung zu der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2014).

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Weitere Prüfungsergebnisse).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund

   a) der Anträge des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksachen 18/5291und 18/5128 und

   b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015 auf Drucksachen 18/6600 und 18/8100

   die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

   Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

   a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,

   b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und

   c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch Vorsitzende	**Bettina Hagedorn** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Bettina Hagedorn

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Anträge des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksachen 18/5128 und 18/5291** wurden in der 121. Sitzung des 18. Deutschen Bundestages am 10. September 2015 dem Haushaltsausschuss überwiesen.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 18/6600** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2015 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 18/6933 lfd. Nr. 1.1) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

Die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 18/8100** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 29. April 2016 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 18/8283 lfd. Nr. 4) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 18/6600) in seiner 53. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Finanzausschuss** in seiner 83. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 83. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 66. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 67. Sitzung am 1. Juni 2016, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 71. Sitzung am 22. Juni 2016 sowie der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 61. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Kenntnis genommen.

Der **Innenausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 18/8100) in seiner 85. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Finanzausschuss** in seiner 83. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 83. Sitzung am 22. Juni 2016, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 69. Sitzung am 8. Juni 2016, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 67. Sitzung am 1. Juni 2016 sowie der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 61. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Kenntnis genommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5291, 18/5128, 18/6600 und 18/8100 zur Vorberatung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat die Anträge des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in seinen Sitzungen am 29. Januar 2016, 26. Februar 2016, 18. März 2016 sowie 3. Juni 2016 und 24. Juni 2016 beraten. Unter Nr. 1 des Beschlusses hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Haushaltsausschuss die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2014 vorgeschlagen. Unter Nr. 2 des Beschlusses hat er dem Haushaltsausschuss einvernehmlich vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der

Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 6. Juli 2016 unter Nr. 1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2014 zu empfehlen. Unter Nr. 2 seines Beschlusses hat er dem Deutschen Bundestag einvernehmlich vorgeschlagen die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einvernehmen herrschte über die Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Berlin, den 6. Juli 2016

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

B. Besonderer Teil

Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

Bundesministerium der Verteidigung

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesschuld

Allgemeine Finanzverwaltung

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Teil I Allgemeiner Teil

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014

1. Der Bundesrechnungshof hat mit Unterstützung seiner Prüfungsämter die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. Er stellte dabei keine bedeutsamen Abweichungen zwischen den in den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen fest. Dies gilt auch für die Sondervermögen. Um zu prüfen, inwieweit die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts ordnungsgemäß belegt waren, setzte der Bundesrechnungshof ein mathematisch-statistisches Verfahren ein. Danach waren die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Allgemeinen ordnungsgemäß belegt. Der Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Buchungen lag bei 2,79 Prozent. Die festgestellten wesentlichen Fehler betrafen wie schon in den Vorjahren insbesondere unvollständige begründende Unterlagen, Buchungen auf falschem Haushaltstitel (Verstoß gegen die sachliche Bindung von Haushaltsmitteln) und zu hoch oder zu früh veranlasste Auszahlungen.

   Die Gesamtausgaben des Bundes lagen im Haushaltsjahr 2014 mit 295,5 Mrd. Euro um 1,0 Mrd. Euro unter dem Soll des Haushaltsplans von 296,5 Mrd. Euro. Die Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme und Münzeinnahmen) waren 5,4 Mrd. Euro höher als veranschlagt. Erlasse, Niederschlagungen, Vergleiche u. a. führten zu Einnahmeausfällen des Bundes von 1,0 Mrd. Euro. Der Bundeshaushalt kam ohne Nettokreditaufnahme aus. Die seit dem Jahr 2011 geltende neue verfassungsrechtliche Schuldengrenze wurde sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten. Die strukturelle Nettokreditaufnahme des Haushaltsjahres 2014 betrug -7,5 Mrd. Euro. Damit wurde erstmals seit Einführung der neuen Schuldenregel ein struktureller Überschuss erreicht.

   Die überplanmäßigen Ausgaben lagen mit 1,4 Mrd. Euro unter dem Vorjahresergebnis von 1,9 Mrd. Euro und wurden durch Einsparungen an anderer Stelle des Bundeshaushalts ausgeglichen. Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht angefallen. In einem Fall musste der Bundesrechnungshof beanstanden, dass ein Ressort ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die bewilligten Haushaltsansätze um 2,6 Mio. Euro überschritten hatte.

   Im Haushaltsjahr 2014 flossen 12,7 Mrd. Euro übertragbare Ausgaben nicht ab. Dieser Betrag steht bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres grundsätzlich für die Bildung von Ausgaberesten zur Verfügung. Er war um 0,7 Mrd. Euro geringer als im Vorjahr. Von den in das Haushaltsjahr 2014 zeitlich unbegrenzt übertragbaren flexibilisierten Ausgaben von 1,8 Mrd. Euro bildeten die Ressorts 1,6 Mrd. Euro Ausgabereste. Über mehr als 92 Prozent der nicht abgeflossenen Mittel wollen die Ressorts demnach in künftigen Jahren weiter verfügen.

   Im Haushalt 2014 standen Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 57,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Tatsächlich durch Verpflichtungen in Anspruch genommen wurden 28,1 Mrd. Euro. Der Ausnutzungsgrad von 49 Prozent war erheblich geringer als im Vorjahr. Aus eingegangenen Verpflichtungen sind in den kommenden Haushaltsjahren Ausgaben von 129,5 Mrd. Euro zu leisten (Stand: 31. Dezember 2014), wodurch der künftige Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers entsprechend verringert wird.

   Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen betrug 1.214 Mrd. Euro. Hiervon wurden bis zum Ende des Jahres 2014 Gewährleistungen von 465 Mrd. Euro übernommen.

   Der Gesamtbestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln stieg gegenüber dem Vorjahr um 42 Mio. Euro an. Er lag am Ende des Jahres 2014 bei 1,1 Mrd. Euro – verteilt auf neun Einzelpläne.

   Ende des Jahres 2014 betrug das erfasste Vermögen nach der Vermögensrechnung des Bundes einschließlich seiner Sonder- und Treuhandvermögen 244 Mrd. Euro. In der Vermögensrechnung ist insbesondere das Immobilienvermögen einschließlich Infrastrukturvermögen noch nicht wertmäßig erfasst. Die Schulden (einschließlich der Versorgungs- und Beihilferückstellungen) lagen bei 1.769 Mrd. Euro, darunter waren Kreditmarktverbindlichkeiten einschließlich der Kassenverstärkungskredite in Höhe von 1.136 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat die Bemühungen des Bundesministeriums der Finanzen anerkannt, entsprechend langjähriger Forderungen des Bundesrechnungshofes, die Datenqualität und Aussagekraft der Vermögensrechnung zu verbessern. Er äußerte aber Zweifel, ob mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten eine vollständige Übersicht über Bestand und Veränderungen des Vermögens und der Schulden gelingen wird. Der Bundesrechnungshof hält daher weiterhin einen umfassenden Ansatz für erforderlich, um Vermögen und Schulden vollständig und in richtiger Höhe auszuweisen. Das Bundesministerium der Finanzen sollte beginnen, eine flächendeckende IT-gestützte Finanzbuchhaltung im Sinne des § 73 Absatz 2 BHO aufzubauen, um die technischen Voraussetzungen für eine vollständige Buchführung in der Bundesverwaltung zu schaffen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Bemerkung Nr. 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Herausforderungen für den Bundeshaushalt

1. Die in den Bemerkungen 2015 des Bundesrechnungshofes projizierte finanzwirtschaftliche Entwicklung basiert auf den Daten des Haushaltsentwurfs 2016 (BT-Drs. 18/5500) und des Finanzplans bis 2019 der Bundesregierung (BT-Drs. 18/5501). Das Ergebnis der späteren Haushaltsberatungen 2016 des Deutschen Bundestages konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

   Mit dem Haushaltsentwurf 2016 legte die Bundesregierung zum zweiten Mal infolge einen Haushalt vor, der ohne Nettokreditaufnahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. Auch im Finanzplanungszeitraum bis 2019 sollen die Haushalte ohne neue Schulden auskommen. Nach den Projektionen der Bundesregierung sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die strukturelle Nettokreditaufnahme im Finanzplan unterschritten werden. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote soll bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2019 auf 61 1/2 Prozent des BIP zurückgehen. Die geplante „Null-Verschuldung“ im Bundeshaushalt beruht auf einer besonderen Konstellation: Der Anteil der Zinsausgaben am Haushaltsvolumen ist nochmals deutlich zurückgegangen und entspricht jetzt dem Anteil zu Anfang der 1980er-Jahre – bei einer mehr als dreimal so hohen Schuldenstandsquote. Auch die dank der guten Beschäftigungslage niedrigen Arbeitsmarktausgaben tragen zu dem nur geringen Anstieg der Gesamtausgaben bei. Gleichzeitig wachsen die Steuereinnahmen stetig. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums erwartet der Bund ein Steueraufkommen, das um fast 100 Mrd. Euro und damit 43 Prozent über dem des Jahres 2010 liegen soll.

   Abgesehen von den Bereichen Zinsen und Arbeitsmarkt steigen die Ausgaben zum Teil kräftig. Außerhalb des Haushalts hat der Bund u. a. die Sondervermögen Energie- und Klimafonds, Kinderbetreuungsausbau, Aufbauhilfe und Kommunalinvestitionsförderungsfonds geschaffen, die Finanzvolumina in Milliardenhöhe enthalten. Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass Sondervermögen nur in begründeten Ausnahmefällen errichtet werden sollten, da sie wesentliche Haushaltsgrundsätze wie Einheit, Vollständigkeit, Jährlichkeit, Fälligkeit und Klarheit beeinträchtigen.

   Mittel- und langfristig ist der Bundeshaushalt erheblichen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen ausgesetzt. Dies betrifft vor allem die Aufwendungen für die Bewältigung von Aufgaben in Zusammenhang mit der wachsenden Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie die steigenden Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung und die Abdeckung des Investitionsbedarfs für die Verkehrsinfrastruktur. Zudem bestehen für den Bundeshaushalt zumindest auf längerfristige Sicht Risiken bei der Bewältigung der europäischen Staatsschuldenkrise.

   Darüber hinaus finanziert der Bund zunehmend Aufgaben der Länder und Gemeinden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Soziales und Bildung, aber auch Infrastrukturmaßnahmen der Länder und Kommunen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten Bund und Länder bei der Neuordnung der Finanzbeziehungen die Chance nutzen, nicht nur einen neuen Finanzausgleich zu vereinbaren, sondern sich auch über eine stärkere Entflechtung der Aufgaben und Ausgaben zu verständigen. Dies wäre ein wichtiger Beitrag für mehr Transparenz im föderalen Zusammenwirken.

   Die Einnahmen im Haushaltsentwurf 2016 – ohne Münzeinnahmen – betragen 311,7 Mrd. Euro. Darin enthalten sind Steuereinnahmen von 290,0 Mrd. Euro. Die veranschlagten Steuereinnahmen steigen damit gegenüber dem Soll 2015 (280,1 Mrd. Euro) um 3,5 Prozent. Für den Finanzplanungszeitraum geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Anstieg der Steuereinnahmen fortsetzen wird auf 323,8 Mrd. Euro im Jahr 2019. Das niedrige Zinsniveau für Bundeswertpapiere wird allenfalls nur langsam ansteigen. Einnahmen aus der seit dem Jahr 2011 angestrebten Finanztransaktionssteuer sind im Finanzplan weiterhin nicht enthalten.

   Die Ausgaben sollen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Mrd. Euro und damit um 1,7 Prozent auf 312,0 Mrd. Euro steigen. Nach dem Finanzplan sollen sie im Jahr 2019 dann 333,1 Mrd. Euro betragen. Die Ausgabenseite des Bundeshaushalts wird ungeachtet der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach wie vor durch die Sozialausgaben bestimmt. Auf sie entfällt nach dem Haushaltsentwurf 2016 mit 158,2 Mrd. Euro mehr als die Hälfte des Haushaltsvolumens. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums sollen die Sozialausgaben überproportional auf 172,1 Mrd. Euro steigen. Dies beruht im Wesentlichen auf den Anstieg der Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung sowie an den Gesundheitsfonds. Seit Anfang der 1990er-Jahre werden die sozialen Sicherungssysteme einschließlich der Sozialhilfe vermehrt aus dem Bundeshaushalt finanziert. Aufgrund dessen steigt die Sozialausgabenquote (Anteil der Sozialausgaben

an den Gesamtausgaben) trotz des relativ stabil bleibenden Anteils der Arbeitsmarktausgaben an. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2019 wird mit einem Anstieg auf fast 52 Prozent gerechnet.

Der Bundesrechnungshof hält die Vorschläge des Rates der Europäischen Union nach Erhöhung der öffentlichen Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung sowie nach Verbesserung der Effizienz des Steuersystems überwiegend für grundsätzlich geeignet, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Deutschland zu fördern. Die haushaltspolitischen Spielräume, nicht zuletzt für finanzielle Zugeständnisse an die anderen Gebietskörperschaften, sind im Bundeshaushalt allerdings mit Blick auf die hohen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen begrenzt. Zudem gilt es, die Rückführung des immer noch deutlich zu hohen Schuldenstandes nicht aus den Augen zu verlieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Angesichts der erheblichen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen – auch im Hinblick auf die Bewältigung der aktuellen Flüchtlingslage – hat die strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts hohe Bedeutung. Der Ausschuss unterstützt das im Bundeshaushalt 2016 und im Finanzplan bis 2019 vorgesehene Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne neue Schulden.
   c) Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass Bund und Länder in der anstehenden Neuregelung ihrer Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 nicht nur einen neuen Finanzausgleich beschließen, sondern sich auch über eine stärkere Entflechtung ihrer Aufgaben und Ausgaben verständigen.

Teil II Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 3

Auswärtiges Amt muss Auslandszuschläge überprüfen

1. Rund 8.000 Bedienstete des Bundes erhalten Auslandszuschläge, die die Mehrbelastungen an ihrem Dienstort im Ausland ausgleichen sollen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Berechnungsgrundlagen für die Auslandszuschläge seit mehr als zehn Jahren nicht angepasst worden sind, obwohl die Lebensumstände sich in dieser Zeit in vielen Regionen gewandelt haben, sodass die Auslandszuschläge die Mehrbelastungen nicht mehr richtig ausgleichen. Er hält es deshalb für dringend geboten, das Auswärtige Amt aufzufordern, die Berechnungsgrundlagen für die Auslandszuschläge zu aktualisieren und in der Folge regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Auswärtige Amt auf, umgehend die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich materieller Mehrbelastungen im Ausland zu aktualisieren und darauf aufbauend die Auslandszuschläge zu überprüfen.
   c) Der Ausschuss erwartet bis zum 31. März 2017 einen Bericht des Auswärtigen Amtes.

Bemerkung Nr. 4

Verwaltungsvorschriften zum Besoldungs- und Versorgungsrecht veraltet

1. Das Bundesbesoldungsgesetz regelt die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten des Bundes im aktiven Dienst (Besoldung). Das Beamtenversorgungsgesetz regelt deren Bezüge im Ruhestand (Versorgung). Das Bundesministerium des Innern hat allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Gesetzen erlassen. Viele der Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz stammen aus dem Jahr 1997, sind überwiegend nicht an die aktuellen Bestimmungen des Gesetzes angepasst und daher veraltet. Auch die Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz aus dem Jahr 1981 ist weitgehend überholt. Die Folge der veralteten Verwaltungsvorschriften sind erhebliche Unsicherheiten der Bundesverwaltung bei der Rechtsanwendung. Dies führt zu Fehlern bei der Besoldung und der Versorgung. Der Bundesrechnungshof hält deshalb eine Aktualisierung für dringend geboten.

   Das Bundesministerium des Innern hat eingeräumt, dass die Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz und zum Beamtenversorgungsgesetz nicht mehr aktuell sind und angekündigt, diese in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ressorts umfassend überarbeiten zu wollen. Hierfür sei mit erheblicher Bearbeitungszeit zu rechnen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium des Innern auf, umgehend allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz und zum Beamtenversorgungsgesetz zu erlassen.
   c) Der Ausschuss erwartet bis zum 31. März 2017 einen Bericht des Bundesministeriums des Innern über die Umsetzung des Beschlusses.

Bemerkung Nr. 5

Bundesregierung muss Leistungsvergleiche zwischen Behörden stärker nutzen

1. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2009 die Möglichkeit von Leistungsvergleichen zwischen Behörden im Grundgesetz verankert. Sie sollen einen Wettbewerb um innovative Lösungen in Gang setzen und zudem die parlamentarische Kontrollfunktion unterstützen. Die Bundesregierung nahm daraufhin Leistungsvergleiche als Projekt in ihr Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung" auf, um nachahmenswerte Verfahrensweisen („vom Besten lernen") zu entwickeln und zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess beizutragen. Jedes Ressort sollte bis zum Jahr 2013 möglichst an mindestens einem Leistungsvergleich mehrerer Behörden zu derselben Aufgabe (Vergleichsring) teilnehmen.

   Bis Mitte 2015 wurde ein Vergleichsring „Fortbildung" innerhalb der Bundesverwaltung gestartet. Daran nahmen zwei Bundesministerien und drei nachgeordnete Behörden anderer Ressorts teil. Mit den Ländern gab es einen Vergleichsring „Betriebliches Gesundheitsmanagement", in dem ein anderes Bundesministerium einziger Teilnehmer aus der Bundesverwaltung war. Vorschläge zu nachahmenswerten Verfahrensweisen wurden nicht vorgestellt.

   Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Bundesregierung Leistungsvergleiche in den vergangenen sechs Jahren nicht hinreichend als wirkungsvolles Instrument zur Verwaltungsmodernisierung genutzt hat.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium des Innern auf, in der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass
      – die Bundesverwaltung mehr Leistungsvergleiche durchführt,
      – Leistungsvergleiche wirtschaftlich relevante Aufgaben, vornehmlich Querschnittsaufgaben mit großen Fallzahlen, zum Gegenstand haben,
      – eine hinreichende Anzahl von Bundesbehörden an Leistungsvergleichen teilnimmt (bei Querschnittsaufgaben sind flächendeckende Vergleiche anzustreben),
      – Projekte zu Leistungsvergleichen sich nicht in Strukturanalysen erschöpfen,
      – die in den Leistungsvergleichen gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung von Geschäftsprozessen stärker verbreitet und genutzt werden und
      – bei geeigneten Vergleichsgegenständen auch der Vergleich mit den Ländern gesucht wird.
   c) Das Bundesministerium des Innern wird gebeten, dem Ausschuss über die dazu unternommenen Schritte bis zum 30. April 2017 zu berichten.

Teil III Einzelplanbezogene Entwicklung und Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 18

Mobile Röntgenanlagen für die Schmuggelbekämpfung wirksamer einsetzen

1. Die Zollverwaltung setzt zur Schmuggelbekämpfung in Deutschland teil- und vollmobile Röntgenanlagen ein. Diese durchleuchten Fahrzeuge mit Röntgenstrahlen. Mit den teilmobilen Röntgenanlagen gelangen der Zollverwaltung im Jahr 2013 bei 23.000 Durchleuchtungen 80 Aufgriffe, mit den vollmobilen Anlagen in zwei Jahren 30 Aufgriffe bei 28.000 Durchleuchtungen. Der Einsatz der Anlagen stand im Ermessen der Zollbediensteten. Eine Risikoanalyse, welche darauf hinweist, wo und wie die Anlagen wirksam einzusetzen sind, gab es nicht.

   Der Bundesrechnungshof hält Anzahl und Qualität der Aufgriffe im Verhältnis zur Anzahl der Durchleuchtungen für nicht überzeugend und hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die mobilen Röntgenanlagen auf der Grundlage einer Risikoanalyse wirksamer einzusetzen. Zudem soll es die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Anlagen verbessern.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, dafür zu sorgen, dass die voll- und teilmobilen Röntgenanlagen der Zollverwaltung wirksamer eingesetzt werden. Er erwartet dazu ein neues Einsatzkonzept mit den Maßgaben, dass
      - die Einsätze der Röntgenanlagen auf der Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen,
      - ihre Einsätze zentral koordiniert werden,
      - den Bedienteams der Röntgenanlagen eigenes Kontrollpersonal zugewiesen wird.
   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2017 zu berichten.

Bemerkung Nr. 25

Sondervermögen von mehr als 100 Mio. Euro nicht mehr notwendig

1. Die Landwirtschaftliche Rentenbank verwaltet seit dem Jahr 1952 ein Sondervermögen des Bundes. Mit diesem Zweckvermögen sollen Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau und der Fischerei gefördert werden. Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass die Rentenbank bei rund einem Drittel der geprüften Bewilligungen marktgängige Produkte oder Verfahren als Innovation förderte. Hierzu gehörte z. B. die Entwicklung eines Siegels für Weine, obwohl bereits sechs vergleichbare Siegel am Markt vorhanden waren. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fördert ebenfalls Innovationen in der Agrarwirtschaft und sieht darin eine Schwerpunktaufgabe seiner Fördertätigkeit.

   Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das Sondervermögen nur zweckmäßig ist, wenn damit die Aufgabe effizienter erfüllt werden kann als durch eine Mittelveranschlagung im Bundeshaushalt. Das Zweckvermögen erfüllt diese Anforderung nicht. Er hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, dass das Sondervermögen aufgelöst und auf den Bund übertragen wird. Hierdurch könnten Doppelstrukturen beseitigt und dem Bundeshaushalt mehr als 100 Mio. Euro zugeführt werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, die Innovationsförderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank ergebnisoffen mit dem Schwerpunkt zu evaluieren, ob sie mit Blick auf die Innovationsförderung durch den Bund noch notwendig ist.

   c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 31. März 2017 um einen Bericht zum Evaluationsergebnis, in dem es ggf. auch Initiativen für einen anderen Fördergegenstand oder eine anderweitige Verwendung der Mittel einbringt.

Bemerkung Nr. 26

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft muss bei Traditionsveranstaltung Vergaberecht beachten

1. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft richtet seit dem Jahr 1962 alle zwei Jahre ein vierzehntägiges internationales Seminar aus. Von Beginn an beauftragte es dieselbe Tagungsstätte mit der Beherbergung und Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie weiteren Dienstleistungen, ohne die Leistung öffentlich auszuschreiben. Die letzten drei Seminare kosteten jeweils mehr als 200.000 Euro.

   Der Bundesrechnungshof hat das Verfahren als Verstoß gegen die Vergabevorschriften sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beanstandet. Er hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgefordert, den vergaberechtlichen Ausnahmetatbestand hinreichend nachzuweisen oder die Seminarveranstaltung künftig öffentlich auszuschreiben.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den vergaberechtlichen Ausnahmetatbestand hinreichend nachweist und darüber dem Ausschuss bis zum 30. September 2016 berichtet.

Bemerkung Nr. 27

Bundesinstitut für Risikobewertung kaufte unnötig Software

1. Das Bundesinstitut für Risikobewertung schloss im November 2009 einen Vertrag über das Liefern und Einführen einer Software für 500.000 Euro. Mit dieser Software wollte es eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) etablieren, seine Ressourcen planen und Geschäftsprozesse abwickeln. Das Projekt sollte Mitte des Jahres 2011 abgeschlossen sein. Das Bundesinstitut für Risikobewertung zahlte dem Auftragnehmer bis Ende des Jahres 2013 rund 1,3 Mio. Euro. Der reguläre Betrieb der Software mit der für eine KLR erforderlichen Zeiterfassung begann Anfang 2014.

   Ende des Jahres 2010 kaufte das Bundesinstitut für Risikobewertung eine Softwareerweiterung mit 500 Anwenderlizenzen für ein Bestellsystem, die es zwei Jahre später beim Hersteller gegen andere Software tauschte, da es sie nicht benötigte. Darüber hinaus erwarb es 500 Anwenderlizenzen für ein Berichtswesen. Hiervon nutzte es über vier Jahre lang nur eine Lizenz. Die Wirtschaftlichkeit der Softwareerweiterungen hatte es nicht untersucht. Zudem zahlte es dem Hersteller jährliche Wartungskosten von rund einem Fünftel des Softwarepreises.

   Der Bundesrechnungshof hat das Projektmanagement des Bundesinstituts für Risikobewertung als unzureichend beanstandet. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hätte durch eine fundierte Feststellung seines tatsächlichen Bedarfs vermeiden können, Lizenzen zu früh und teilweise unnötig zu kaufen. Die fehlerhafte Bedarfsermittlung führte zu erheblichen, vermeidbaren Wartungskosten.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, dafür zu sorgen, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung bei IT-Projekten ein angemessenes Projektmanagement etabliert. Insbesondere sollte es
      – beim KLR-Projekt die bestehenden Verträge überprüfen und ggf. anpassen; nicht benötigte Softwarekomponenten muss es aussondern und schnellstmöglich auf eine Änderung der Wartungsvereinbarung hinwirken,
      – eine Regelung etablieren, die sicherstellt, dass Software künftig erst dann beschafft wird, wenn diese auch benötigt und eingesetzt wird (§ 34 Absatz 2 BHO) und
      – die Wirtschaftlichkeit für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessen untersuchen und dabei mögliche Risiken berücksichtigen (§ 7 Absatz 2 BHO).
   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft an den Bundesrechnungshof über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. Oktober 2016.

Bemerkung Nr. 28

IT-Sicherheitsmängel beim Bundesinstitut für Risikobewertung

1. Das Bundesinstitut für Risikobewertung ist im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständig. Ärzte melden dem Bundesinstitut für Risikobewertung mögliche Vergiftungen von Patienten; Hersteller bestimmter Produkte legen ihm vertrauliche Rezepturen und Inhaltsstoffe offen.

   Der Bundesrechnungshof stellte bei seinen Erhebungen in den Jahren 2014 und 2015 fest, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung eine über 20 Kilometer lange IT-Netzverbindung in Berlin betrieb, die es über neun Monate nicht und danach nicht zulassungskonform verschlüsselte. Für den IT-Netzwerkzugang seiner Beschäftigten in Telearbeit wurde eine nicht zugelassene Fernzugriffstechnik eingesetzt. Für das IT-Sicherheitskonzept gab es lediglich einen Entwurf vom September 2009.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung die verbindliche IT-Sicherheitsleitlinie des Bundes missachtete und seine Pflichten als Nutzer des IT-Netzes des Bundes nicht erfüllte. Es bestand die Gefahr, dass Angreifer unverschlüsselte oder unzureichend geschützte IT-Netzwerkverbindungen auslesen oder verändern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zur Verschlüsselung und zum Fernzugriff inzwischen Rechnung getragen hat. Ein IT-Sicherheitskonzept soll innerhalb eines Jahres erstellt werden. Mit dem Aufbau eines angemessenen und wirksamen IT-Sicherheitsmanagements hat das Bundesinstitut begonnen.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft an den Bundesrechnungshof über die ergriffenen Maßnahmen und den Stand ihrer Umsetzung bis zum 31. Oktober 2016.

Bemerkung Nr. 31

Höhe der Grundsicherung im Alter im ersten Bezugsmonat häufig nicht richtig berechnet

1. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen aufbringen können. Die Länder führen die Grundsicherung im Auftrag des Bundes aus. Der Bund beaufsichtigt sie und erstattet ihnen die Ausgaben. Die Grundsicherung ist einkommensabhängig. Renten sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie auf dem Bankkonto eingehen. Viele Renten werden allerdings erst Ende des Monats, die Grundsicherung aber schon Anfang des Monats gezahlt. Im ersten Bezugsmonat für Rente und Grundsicherung rechneten die meisten der zuständigen Behörden deshalb die Renten nicht auf die Grundsicherung an. Sie zahlten daraufhin zu viel Grundsicherung, sodass dem Bund erhebliche Mehrausgaben entstanden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die aufgezeigten Mängel zwar bestätigt, es hat aber über eineinhalb Jahre gegenüber den Ländern nichts unternommen, um die zuständigen Behörden zu ordnungsgemäßem Handeln anzuhalten.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, darauf hinzuwirken, dass die Grundsicherungsstellen bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung das Zuflussprinzip beachten.
   c) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, dem Deutschen Bundestag im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zeitnah einen Vorschlag zu unterbreiten, durch den die rechtlichen Voraussetzungen für eine durchgängige Einhaltung des Zuflussprinzips auch bei Beginn einer Rentenzahlung geschaffen werden und dem Ausschuss zum 31. März 2017 darüber zu berichten.

Bemerkung Nr. 36

Eisenbahn-Bundesamt soll systematisch überzahlte Zuwendungen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen zurückfordern

1. Der Bund erstattet den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Unternehmen) zuwendungsfähige Kosten für den Neu- und Ausbau seines Schienenwegenetzes. Zusätzlich zahlt der Bund auf die Baukosten einen prozentualen Aufschlag für die Planungs- und Verwaltungskosten der Unternehmen. Da die Unternehmen mit den mit der Bauausführung beauftragten Firmen in standardisierten Verträgen vereinbarten, dass diese ihre Aufwendungen für Planungs- und Verwaltungsleistungen in ihre Baukosten einzurechnen haben, berücksichtigte der Bund dadurch Planungs- und Verwaltungskosten doppelt. Dies führte, wie der Bundesrechnungshof seit dem Jahr 2006 mehrfach beanstandete, zu erheblichen Überzahlungen.

   Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigte die Feststellungen des Bundesrechnungshofes und legte dar, dass es die Schadenshöhe mit einem Stichprobenverfahren ermitteln wolle. Bisher sind noch keine überzahlten Zuwendungen zurückgeflossen.

   Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur empfohlen, dafür Sorge zu tragen, die überzahlten Zuwendungen unverzüglich zurückzufordern. In künftigen Vereinbarungen sollte das Eisenbahn-Bundesamt Sanktionsmöglichkeiten für den Fall vorsehen, dass die Unternehmen systematisch vereinbarungswidrig abrechnen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

      – unverzüglich Maßnahmen einleitet um stichprobenhaft den Schaden bei Bauverträgen zu ermitteln und Rückforderungen geltend zu machen und

      – darüber berichtet, wie Regelungen in künftigen Finanzierungsvereinbarungen aussehen könnten, die schnellere und zutreffende Schadensermittlungen bei systematischen Überzahlungen oder anderen Abrechnungsfehlern ermöglichen.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur hierzu bis zum 30. Juni 2016.

Bemerkung Nr. 37

BMVI entscheidet weiterhin ohne aktualisierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen über Bauvorhaben

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits im Jahr 2012 aufgefordert, bei wesentlich veränderten Rahmenbedingungen oder Prognosen die Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen zu kontrollieren und die Fortführung des Vorhabens vom Ergebnis dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung abhängig zu machen. Der Beschluss beruhte auf einem Bericht des Bundesrechnungshofes über den Bau eines Schiffshebewerkes. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hatte den Bau fortgeführt, obwohl die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme gefährdet war.

   Im Jahr 2014 genehmigte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein Ausbauvorhaben Mehrkosten in dreistelliger Millionenhöhe. Dabei belegte es die Wirtschaftlichkeit lediglich mit einer vagen Abschätzung, wie sich das elf Jahre zuvor errechnete Nutzen-Kosten-Verhältnis geändert haben könnte. Auf die Kritik des Bundesrechnungshofes kündigte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an, es wolle den Wirtschaftlichkeitsnachweis nachholen.

   Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass nachträgliche Wirtschaftlichkeitsnachweise den haushaltsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Das Erfordernis der Aktualisierung soll dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vielmehr zum Zeitpunkt der Entscheidung die relevanten Informationen zur Wirtschaftlichkeit verschaffen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, seinen Beschluss vom 28. September 2012 zu Ausschussdrucksache 252 (17. WP) umzusetzen.

Bemerkung Nr. 38

Flugsicherung und Aufsicht klar trennen – Interessenkonflikte vermeiden

1. Flugsicherungsdienste, z. B. Kommunikations- und Navigationsdienste, dienen der Abwicklung des Luftverkehrs. Sie werden größtenteils von privatrechtlich organisierten Flugsicherungs-Organisationen erbracht. Die staatliche Aufsicht über die Flugsicherung obliegt dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten, darf es kein Personal einer zu beaufsichtigenden Flugsicherungs-Organisation beschäftigen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung seinerseits untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. In dem dort zuständigen Referat „Flugsicherung“ ist seit über 15 Jahren jeweils ein Beschäftigter einer Flugsicherungs-Organisation mit Fluglotsenausbildung tätig. Die Beschäftigten werden von der Flugsicherungs-Organisation bezahlt und kehren i. d. R. später zu ihr zurück.

   Der Bundesrechnungshof sieht bei dieser Konstellation die Gefahr von Interessenkonflikten und den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung des Wettbewerbs bei Flugsicherungsdiensten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat bereits im Jahr 2008 beschlossen, dass Einsätze externer Personen in der Bundesverwaltung, die Zweifel an der staatlichen Neutralität aufkommen lassen, nicht akzeptabel sind und Einsätze in Bereichen mit dem Risiko von Interessenkonflikten sowie materielle und fachliche Abhängigkeiten ausgeschlossen sein müssen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, den Einsatz von Beschäftigten einer Flugsicherungs-Organisation zu beenden. Sofern es einen nachweisbaren Bedarf für das Vorhalten des konkreten Fachwissens im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt, steht es diesem nach Schaffen der haushalterischen Voraussetzungen frei, die Aufgabe künftig durch Bundesbedienstete wahrnehmen zu lassen.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht hierzu an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2017.

Bemerkung Nr. 47

Teure Zwischenstationierung trotz Hinweis auf günstigere Lösung

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte mit seiner Entscheidung über die künftige Stationierung der Bundeswehr festgelegt, den bisherigen Standort eines Artillerielehrbataillons zu schließen. Die Bundeswehr entschied daraufhin, das dort stationierte Artillerielehrbataillon bis zur Herrichtung der Kaserne am künftigen Standort vorübergehend in einer anderen Kaserne unterzubringen.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass sich die Bundeswehr für die Zwischenstationierung entschied, ohne die Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Sie berücksichtigte bei ihrer Entscheidung weder die Kosten noch die Alternative, den bisherigen Standort länger zu nutzen. Der Bundesrechnungshof hat Mehrkosten in Höhe von 5,6 Mio. Euro ermittelt und außerdem kritisiert, dass das Bundesministerium der Verteidigung weiterhin an der Zwischenstationierung festhielt, obwohl es Hinweise gab, dass diese nicht wirtschaftlich war. Die Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung zu den Baukosten bei befristetem Verbleib am bisherigen Standort basierte nicht auf dem von der Bundeswehr festgestellten baulichen Zustand. Nicht berücksichtigt wurde, dass einige Baumaßnahmen bereits ausgeführt und die meisten Gebäude für eine befristete Nutzung voll funktionstüchtig waren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, neue Informationen über finanzielle Auswirkungen zu berücksichtigen, bevor es eine Standortentscheidung umsetzt. Es sollte die Wirtschaftlichkeit seiner Entscheidung neu bewerten.

   c) Er empfiehlt dem Bundesministerium der Verteidigung ergebnisoffen zu prüfen, ob es wirtschaftlich ist, an der Schließung der Klotzberg-Kaserne in Idar-Oberstein festzuhalten. Er bittet das Bundesministerium der Verteidigung, die Kosten für die Entscheidung von 2013 über die Zwischenstationierung in der Klotzberg-Kaserne nachvollziehbar aufzubereiten. Er erwartet über das Ergebnis einen Bericht an den Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Januar 2017.

Bemerkung Nr. 48

Bundeswehr plant Neubau für nicht ausgelastete Werkstatt

1. Im Marinearsenal repariert die Bundeswehr Schiffe und Boote der Marine. Hierzu betreibt das Marinearsenal mehrere Werkstätten, darunter eine Tischlerei. Es plant, neue Gebäude für die Werkstätten zu errichten. Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass die Kapazität der Tischlerei nicht ausgelastet war, obwohl ihr zusätzliche Aufgaben übertragen wurden. So fertigten die Mitarbeiter der Tischlerei auch repräsentative Gebrauchsgegenstände und Erinnerungsgaben. Darüber hinaus unterstützten sie z. B. Veranstaltungen oder erbrachten Leistungen zur Instandhaltung der Liegenschaft. Zudem waren die in der Tischlerei hergestellten Werkstücke erheblich teurer als auf dem freien Markt. Da weitere Werkstätten in neuen Gebäuden untergebracht werden sollen, hält es der Bundesrechnungshof für erforderlich, zuvor auch deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, den Aufwand für ausschließlich oder überwiegend repräsentative Ausrüstungsgegenstände zu minimieren. Vor dem Neubau von Werkstattgebäuden im Marinearsenal sollte es prüfen, welche Werkstätten das Marinearsenal in welchem Umfang benötigt. Hierbei sollte es
      – alle Werkstätten betrachten, also auch die Schweißerei, die Schlosserei, die Taklerei, die Maler- und Lackiererei sowie die Werkstatt für Dreh-, Bohr- und Gravierarbeiten,
      – nur den Bedarf berücksichtigen, den das Marinearsenal für seine eigentlichen Aufgaben benötigt sowie
      – prüfen, ob der Bedarf wirtschaftlich durch Dritte gedeckt werden kann. Dabei muss es die Ausgaben für den Umzug und die Unterbringung der Werkstätten in den neuen Gebäuden berücksichtigen.

      Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, nur solche Baumaßnahmen durchzuführen, die notwendig und wirtschaftlich sind.
   c) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 1. Oktober 2016.

Bemerkung Nr. 49

Bundeswehr sollte ungenutzte kettengetriebene Geländefahrzeuge verwerten

1. Der BV 206 ist ein kettengetriebenes Geländetransportfahrzeug, das auch einen Anhänger ziehen kann. Es besteht aus einem Vorder- und einem Hinterwagen, die fest miteinander verbunden sind. Die Bundeswehr verfügt über 162 ältere, ungeschützte Fahrzeuge (Typ BV 206 D) und 189 neuere, gepanzerte Fahrzeuge (Typ BV 205 S) sowie 156 Anhänger.

   Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Bundeswehr die ungeschützten Fahrzeuge seit Jahren kontinuierlich weniger nutzt. Bei den geschützten Fahrzeugen stieg die Laufleistung leicht an. 20 Anhänger wurden nie genutzt, die übrigen im Durchschnitt rund 100 km pro Jahr. Die Bundeswehr möchte nahezu alle BV 206 in ihrem Fuhrpark behalten. In die ungeschützten Fahrzeuge ließ sie bis Ende des Jahres 2015 für 6,6 Mio. Euro einen Überrollschutz einbauen. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass die Bundeswehr alte, seit Jahren wenig oder nicht genutzte Fahrzeuge aussondert und verwertet. Sie könnte hierfür Erlöse erzielen, ihre Materialerhaltungskosten senken und Umbaukosten sparen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,

      – einen vor dem Hintergrund der unbestrittenen Einschränkungen (Fahrzeugalter, Schutzniveau, Geschwindigkeit) schlüssigen Bedarf an ungeschützten Fahrzeugen vom Typ BV 206 D aufzuzeigen und

      – überzählige BV 206 D und Anhänger auszusondern und zu verwerten.

   c) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Dezember 2016.

Bemerkung Nr. 50

Ausgaben von 5 Mio. Euro für unnötiges Zubehör von Rettungswesten vermeiden

1. Die Bundeswehr führte im Jahr 2004 eine modular aufgebaute Körperschutz- und Rettungsweste für die Besatzungen von Transportflugzeugen und Hubschraubern aller Teilstreitkräfte ein. Der modulare Aufbau ermöglicht die Beschaffung einzelner Komponenten. Der ballistische Schutz, die Stehhaltegurte und die Rettungskragen werden nicht bei jedem Flug und nicht von jedem Besatzungsmitglied benötigt, machen aber mehr als zwei Drittel des Preises der vollständigen Weste aus. Die Bundeswehr nutzt zudem Altmodelle der Überlebenswesten und Fliegerschwimmwesten weiter und lagerte neue Körperschutz- und Rettungswesten ein, die die Altmodelle ersetzen sollten.

   Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Bundeswehr die wirtschaftlichen Vorteile einer modular aufgebauten Weste nicht nutzte. Der modulare Aufbau ermöglicht, einzelne Komponenten bedarfsgerecht zu beschaffen. Der Bundesrechnungshof hält allein beim ballistischen Schutz und bei den Stehhaltegurten einen mindestens 50 Prozent verringerten Bestand für möglich. Damit ließen sich beim Kauf neuer Westen Ausgaben von mindestens 5 Mio. Euro vermeiden.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
      – für alle Komponenten der modularen Körperschutz- und Rettungsweste den Bedarf zu ermitteln und
      – zu prüfen, ob es wirtschaftlich ist, die Komponenten der Weste gesondert zu erwerben und zu lagern oder die vollständigen Sätze zu bewirtschaften.
   c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 30. Juni 2016.

Bemerkung Nr. 54

Festsetzung und Verwendung von Zuwendungen nicht ausreichend geprüft

1. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gewährt einem Dachverein mit mehr als 100 Mitgliedsorganisationen für Präventionsarbeit und Gesundheitsförderung bei Infektionserkrankungen seit mehr als 25 Jahren Zuwendungen. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Bundeszentrale von den Verwendungsnachweisen über den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel der Jahre 2003 bis 2012, denen ein Fördervolumen von 45,5 Mio. Euro zugrunde lag, weniger als ein Drittel geprüft hat.

   Der Verein hatte Ende 2014 durch Erbschaften und Spenden eine Rücklage von 4,2 Mio. Euro aufgebaut. Der Bund darf Zuwendungen nur gewähren, wenn er an der Erfüllung eines bestimmten Zwecks durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung ein erhebliches Interesse und der Zuwendungsempfänger keine ausreichenden Eigenmittel für diese Aufgabe hat. Bildet ein Zuwendungsempfänger eine Rücklage, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass sie aufgelöst wird.

   Der Bundesrechnungshof hat die unterlassene oder verspätete Verwendungsnachweisprüfung beanstandet. Er bemängelte außerdem, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Vermögenslage des Vereins bei der Berechnung des Eigenmittelanteils bei der Finanzierung seiner Vorhaben über viele Jahre nicht berücksichtigt hat.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet, dass
      – die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung schnellstmöglich abbauen und die Verwendungsnachweisprüfung künftig termingerecht wahrnehmen wird,
      – der Verein bei der Finanzierung seiner Vorhaben eigene Mittel künftig in angemessenem Umfang einbringen wird und
      – das Bundesministerium für Gesundheit mit dem Bundesministerium der Finanzen Einvernehmen erzielt über die Höhe der künftigen Zuwendungen und darüber, wie die Rücklage zu behandeln ist. Der Ausschuss erwartet, dass die Rücklage des Vereins bis Ende des Jahres 2020 auf einen für den laufenden Betrieb des Vereins notwendigen Sockelbetrag zurückgeführt wird.
   c) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit bis zum 31. Oktober 2016. Darin sollten insbesondere die zum Abbau der Rücklage notwendigen jährlichen Zielwerte und die Höhe eines angemessenen Sockelbetrages plausibel dargelegt werden.

Bemerkung Nr. 55

Erstattung von Reiseschutzimpfungen: Rechtsgrundlage noch zeitgemäß?

1. Gesetzliche Krankenkassen erbringen Pflichtleistungen und Satzungsleistungen. Pflichtleistungen müssen sie erbringen, Satzungsleistungen sind freiwillig. Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass viele Krankenkassen Schutzimpfungen für private Auslandsreisen als freiwillige Satzungsleistung anbieten und dafür mehr als 40 Mio. Euro im Jahr ausgeben. Der Gesetzgeber habe in der Gesetzesbegründung zu § 20d SGB V bereits im Jahr 1992 klargestellt, dass Versicherte die Kosten privat veranlasster Reiseschutzimpfungen aus „eigener Tasche" zu zahlen hätten.

   Das Bundesministerium für Gesundheit bewertet Schutzimpfungen für private Auslandsreisen als gesundheitspolitisch unverzichtbar und hält es für zulässig, dass die Krankenkassen diese als Satzungsleistungen anbieten. Zudem seien die dadurch entstehenden Kosten geringer als die Kosten für die Behandlung nicht geimpfter und erkrankter Versicherter.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium für Gesundheit wird aufgefordert zu belegen, inwieweit Schutzimpfungen für private Auslandsreisen gesundheitspolitisch unverzichtbar sind. Zudem soll es ermitteln, wie hoch die Ausgaben der Krankenkassen wären, wenn die Schutzimpfungen als Pflichtleistungen angeboten werden. Auf diesen Grundlagen soll das Bundesministerium für Gesundheit den Gesetzgeber im Hinblick auf eine Gesetzesänderung beraten.
   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit bis zum 31. Oktober 2016.

Bemerkung Nr. 56

Unzureichende Aufsicht über Dienstleister von Krankenkassen

1. Im Jahr 2007 richteten Krankenkassen und ihre Verbände eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Sie sollte ab dem Jahr 2009 Dienstleistungen für Krankenkassen und ihre Verbände erbringen. Die Arbeitsgemeinschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes, dieses untersteht dabei dem Bundesministerium für Gesundheit. Nachdem die Arbeitsgemeinschaft zunächst einen Überschuss erwirtschaftete, verzeichnete sie Ende 2010 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 1,1 Mio. Euro. Er erhöhte sich ein Jahr später auf 4,3 Mio. Euro. Die Arbeitsgemeinschaft schloss Liquiditätslücken mit Treuhandgeldern, die sie für die Gesellschafterkrankenkassen verwahrte. Bis Frühjahr 2011 führte sie so 1,6 Mio. Euro Treuhandgelder dem laufenden Geschäftsbetrieb zu.

   Mitte August 2011 wies die Arbeitsgemeinschaft die Gesellschafter darauf hin, dass die Arbeitsgemeinschaft insolvenzreif sei und eine Insolvenz nur zu vermeiden sei, wenn die Gesellschafter weitere Mittel zur Verfügung stellten. Daraufhin unterzeichneten mehr als 50 Krankenkassen Darlehens- und Verzichtserklärungen. Die Darlehen waren vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Ende August 2011 legte die Arbeitsgemeinschaft dem Bundesversicherungsamt das Gutachten einer Unternehmensberatung vor. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Insolvenz der Arbeitsgemeinschaft nur durch die kapitalstützenden Maßnahmen vermieden werden könne. Das Bundesversicherungsamt bewertete dieses Gutachten als nicht ausreichend und genehmigte die Darlehen zunächst nicht. Gleichwohl überwies die Arbeitsgemeinschaft weitere 4 Mio. Euro vom Treuhandkonto auf eines ihrer Konten. Ein Insolvenzverfahren beantragte sie nicht. Im Frühjahr 2012 legte die Arbeitsgemeinschaft ein Sanierungskonzept vor. Es enthielt im Wesentlichen das Gutachten der Unternehmensberatung vom August 2011. Das Bundesversicherungsamt genehmigte daraufhin die Darlehen.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das Bundesversicherungsamt hingenommen habe, dass die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft auf 5,6 Mio. Euro treuhänderisch verwaltete Kundengelder zugegriffen habe. Zudem habe es die Arbeitsgemeinschaft nicht hinreichend beaufsichtigt. Es hätte im September 2011 die Darlehen auf der Grundlage der Fortführungsprognose vom August 2011 genehmigen oder auf einen Insolvenzantrag hinwirken müssen. Des Weiteren habe das Bundesversicherungsamt die Darlehen der Krankenkassen im Mai 2012 genehmigt, ohne dass ein – über die Fortführungsprognose vom August 2011 hinausgehendes – Sanierungskonzept vorgelegen habe.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium für Gesundheit wird aufgefordert,
      – auf das Bundesversicherungsamt einzuwirken, die noch offenen Sachverhaltsfragen aufzuklären, rechtlich zu bewerten und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen sowie
      – das Bundesversicherungsamt anzuhalten, seine Aufsicht künftig ordnungsgemäß auszuüben.
   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit über das vom Bundesversicherungsamt Veranlasste bis zum 30. Juni 2016.

Bemerkung Nr. 60

Notwendigkeit eines Außendienstes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zweifelhaft

1. Zu Zeiten des Zivildienstes waren Regionalbetreuerinnen und -betreuer bundesweit im Außendienst tätig. Sie berieten und betreuten die Zivildienstleistenden; auch prüften und überwachten sie die Zivildienststellen. Gleichzeitig waren sie Disziplinarvorgesetzte der Zivildienstleistenden. Nachdem der Zivildienst im Jahr 2011 ausgesetzt wurde, beschäftigte das Bundesamt alle 93 Außendienstbeschäftigten mit neuen Aufgaben weiter. Für den weit überwiegenden Teil dieser Aufgaben hat der Gesetzgeber aber keinen Außendienst vorgesehen.

   Der Bundesrechnungshof hat deshalb den Außendienst in Art und Umfang in Frage gestellt. Nach seinen Berechnungen verursacht er jährlich Personal- und Sachausgaben von rund 10 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof hat daher das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgefordert, den Außendienst des Bundesamtes alsbald einer Organisationsuntersuchung inklusive einer Aufgabenkritik zu unterziehen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, den Außendienst des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einer umfassenden Aufgabenkritik zu unterziehen. Hierzu gehört es zu prüfen,
      - ob die dem Außendienst zugewiesenen Aufgaben überhaupt durchgeführt werden müssen,
      - ob der Umfang dieser Aufgaben reduziert werden kann,
      - ob Aufgaben von anderen Stellen besser oder kostengünstiger durchgeführt werden können,
      - ob Aufgaben, sofern sie notwendig beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verbleiben müssen, einen Außendienst erfordern oder zumindest teilweise vom Sitz des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aus bearbeitet werden können und
      - ob und wie für einen Außendienst verbleibende Aufgaben kostengünstiger wahrgenommen werden können.
   c) Sofern dauerhaft Aufgaben für einen Außendienst verbleiben, muss das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Personalbedarf hierfür nach angemessenen Methoden ermitteln.
   d) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. Januar 2017 zu berichten.

Bemerkung Nr. 63

Bundesministerium verzichtet auf Rückzahlung von 32 Mio. Euro

1. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung arbeitet seit vielen Jahren mit einer internationalen Hilfsorganisation zusammen. Es fördert die Institution sowie einzelne Vorhaben. Nach einer Rahmenvereinbarung waren nicht ausgegebene Mittel von der Hilfsorganisation unverzüglich nach Abrechnung eines Vorhabens an den Bund zurückzuzahlen. Eine anderweitige Verwendung war nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zulässig. Aus beendeten Vorhaben in den Jahren 1996 bis 2006 waren Rückforderungsansprüche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Höhe von 32 Mio. Euro entstanden.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entgegen haushaltsrechtlicher Vorschriften darauf verzichtete, diese Ansprüche geltend zu machen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat auf die Prüfung des Bundesrechnungshofes reagiert und zugesagt, den Mittelabfluss in Zukunft gemeinsam mit der Hilfsorganisation zu verfolgen, um Ansprüche feststellen und geltend machen zu können. Der Bundesrechnungshof hält es darüber hinaus für erforderlich, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor mündlichen Zusagen in Verhandlungen mit internationalen Organisationen die dafür notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen herstellt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung künftig

      – der Hilfsorganisation keine Verwendung von Restmitteln für vergleichbare Vorhaben gestattet, ohne dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,

      – Ansprüche des Bundes aus Verträgen mit internationalen Organisationen wegen nicht zweck- oder fristgerecht verausgabter Mittel unverzüglich geltend macht und

      – mündliche Zusagen in internationalen Verhandlungen unter Vorbehalt stellt, wenn in haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

Bemerkung Nr. 66

Stiftungsmodell für Technologietransfer umgeht Haushaltsrecht

1. Als gemeinsames Modell für den Technologietransfer gründeten staatlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen im Jahr 2001 eine Stiftung und als deren Tochter eine Verwertungsgesellschaft. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützte das Modell und sorgte dafür, dass es von Aufsicht und Einfluss des Bundes weitgehend frei blieb. Es finanzierte die Verwertungsgesellschaft, indem es ihr über zweckgebundene Zuwendungen an die Forschungseinrichtungen Aufträge von mittlerweile mehr als 10 Mio. Euro verschaffte. Dadurch stellte es die Einrichtungen von zuwendungsrechtlichen Bindungen frei.

   Der Bundesrechnungshof hat grundlegende beteiligungs-, zuwendungs- und vergaberechtliche Mängel beanstandet. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die von ihm bei der Beteiligungsführung zu vertretenden Bundesinteressen den wirtschaftlichen Interessen der Forschungseinrichtungen untergeordnet und hierdurch Einfluss- und Aufsichtsrechte des Bundes ausgeschlossen. Mit der Finanzierung der Verwertungsgesellschaft über „gesicherte“ Aufträge hat es zudem das Modell von zuwendungs- und vergaberechtlichen Bindungen freigestellt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, seine Unterstützung für das Verwertungsmodell auf eine haushaltsrechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen:

      – Das Bundesministerium für Bildung und Forschung sollte angemessene Einfluss- und Prüfungsrechte des Bundes bei der Stiftung und der Verwertungsgesellschaft sicherstellen.

      – Es sollte die Grundsatzentscheidung treffen, ob es die Verwertungsgesellschaft als zu unterstützende Infrastruktur mit Zuwendungen fördern will oder als Vertragspartner der Forschungseinrichtungen mit eigenständiger Finanzierungsbasis ansieht. Dabei sind die vom Bundesrechnungshof jeweils dafür aufgezeigten Anforderungen zu erfüllen.

      – Es sollte dafür sorgen, dass sich künftig die Forschungsförderung durch die Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck an wissenschaftlichen Kriterien ausrichtet und nicht in erster Linie an wirtschaftlichen Interessen der Stifter und Zustifter.

   c) Der Ausschuss erwartet einen mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmten Bericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu den eingeleiteten Maßnahmen und den Ergebnissen bis zum 31. Oktober 2016.

Bemerkung Nr. 67

Ausgaben für Forschungsstrukturen im Ausland transparenter darstellen

1. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert die Max-Planck-Gesellschaft mit rund 750 Mio. Euro jährlich. Diese verwendet, wie andere Wissenschaftseinrichtungen, einen zunehmenden Anteil ihrer Mittel dafür, Forschungsstrukturen im Ausland aufzubauen und zu nutzen. Unter anderem unterstützt die Max-Planck-Gesellschaft auch ein neues Institut in Florida, das zunächst nicht mit Bundesmitteln finanziert werden sollte. Die Finanzplanung war jedoch nicht realistisch. Daher muss die Max-Planck-Gesellschaft nun jährlich 4 Mio. Euro Zuwendungsmittel des Bundes dorthin weiterleiten. Eine solche Weiterleitung hatte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages von seiner Einwilligung im Einzelfall abhängig gemacht. Diesen Vorbehalt hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung unbeachtet gelassen.

   Zudem vertritt der Bundesrechnungshof die Auffassung, dass der Einsatz und die Wirkungen von Bundesmitteln für Forschungsstrukturen im Ausland für Parlament und Öffentlichkeit erkennbar sein sollten. Deswegen hat er vorgeschlagen, die Summe der für diesen Zweck eingesetzten Mittel der Max-Planck-Gesellschaft und anderer großer Wissenschaftseinrichtungen im Bundeshaushalt auszuweisen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung sollte zudem eine seit langem angekündigte Evaluierung der Internationalisierungsstrategie für Wissenschaft und Forschung alsbald durchführen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Der Einsatz von Bundesmitteln für Forschungsstrukturen im Ausland kann einen wesentlichen Beitrag für die Weiterentwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Deutschland leisten. Um diesen Beitrag deutlich zu machen, fordert der Ausschuss das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf,
      – dafür zu sorgen, dass die im Pakt für Forschung und Innovation zusammenwirkenden Wissenschaftsorganisationen die für diesen Zweck eingesetzten Mittel im jährlichen Monitoring-Bericht mit einer quantitativen Übersicht transparent machen, und
      – die ausstehende Evaluierung der Internationalisierungsstrategie alsbald nachzuholen.
   c) Der Ausschuss erinnert das Bundesministerium für Bildung und Forschung an die Verpflichtung, vor der Entscheidung über die Weiterleitung institutioneller Mittel in das Ausland die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen. Hierzu ist es erforderlich, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Haushaltsausschuss frühzeitig informiert, wenn sich ein neuer Bedarf für eine solche Weiterleitung abzeichnet.
   d) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. Oktober 2016 zu berichten.

Bemerkung Nr. 70

„Bund-Länder-Anleihe“ unwirtschaftlich: 14 Mio. Euro Mehrausgaben für den Bund

1. Im Juni 2013 gaben der Bund sowie zehn Länder erstmals eine gemeinsame „Bund-Länder-Anleihe“ mit einem Gesamtvolumen von 3 Mrd. Euro heraus. Mit Hilfe der Anleihe sollten sich die Länder zu günstigeren Bedingungen verschulden können und damit ihre Haushalte entlasten. Der Bund nahm über die Laufzeit der Anleihe hinweg Mehrausgaben für Zinsen und Gebühren in Höhe von 14 Mio. Euro in Kauf. Die teilnehmenden Länder erzielten hingegen einen wirtschaftlichen Vorteil von insgesamt 13 Mio. Euro.

   Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Anleihe für den Bund im Vergleich zu seiner regelmäßigen Kreditaufnahme unwirtschaftlich war. Weil die Länder Einsparungen zulasten des Bundes erzielt hätten, habe die Anleihe zudem wie eine finanzielle Hilfe des Bundes an die Länder gewirkt. Auf verfassungsrechtlich bedenkliche Weise sei so das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit von Bund und Ländern für ihre Haushalte unterlaufen worden. Da die Einsparungen der Länder die Mehrausgaben des Bundes nicht ausgeglichen hätten, sei die Anleihe auch gesamtwirtschaftlich unwirtschaftlich gewesen. Der Bundesrechnungshof hat dem Bund daher davon abgeraten, weitere „Bund-Länder-Anleihen“ herauszugeben.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Bund sich nicht an weiteren „Bund-Länder-Anleihen“ beteiligt. Sollten die Länder gegenüber dem Bund Interesse an einer weiteren gemeinsamen Kreditaufnahme bekunden, ist der Bundesrechnungshof hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Bemerkung Nr. 74

Mangelhafte Kontrolle bei der Herstellung von Goldmünzen

1. Die Bundesrepublik Deutschland gibt seit dem Jahr 2002 über das Bundesministerium der Finanzen Euro-Goldmünzen für Sammler heraus. Das Bundesministerium der Finanzen beauftragte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen damit, das Gold für die Münzen einzukaufen, deren Herstellung zu veranlassen sowie Lieferung und Verbrauch des Goldes zu kontrollieren. In den Jahren 2012 bis 2014 lag der Wert des für die Prägung der Münzen eingekauften Goldes bei rund 440 Mio. Euro. Das Bundesamt konnte jedoch den Materialfluss des Goldes bis hin zur Rücklieferung des nicht verbrauchten Goldes nicht vollständig und nachvollziehbar belegen. Es verzichtete darauf, die tatsächlichen Goldbestände körperlich zu erfassen (Inventur) und anhand eines verlässlichen Bestandsnachweises auf Vollzähligkeit zu prüfen. Zudem setzte es für Goldeinkauf und Kontrollen über Jahre hinweg dieselben Beschäftigten ein und verstieß damit gegen die korruptionsvorbeugenden Regelungen.

   Der Bundesrechnungshof hat die Kontrolle von Lieferung und Verbrauch des Goldes bei der Herstellung von Goldmünzen im Bundesamt als unzureichend kritisiert.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, bei der Herstellung von Goldmünzen eine wirksame Kontrolle der Bestände sowie des Goldeinkaufs und -verbrauchs durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sicherzustellen.

   c) Darüber hinaus fordert er das Bundesministerium der Finanzen auf, die Einhaltung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung im Münzbereich des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zu gewährleisten.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2016.

Bemerkung Nr. 75

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben soll nicht benötigte Gegenstände auf ihren Grundstücken verkaufen

1. Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gehören Grundstücke, die der Bund nicht benötigt. Auf diesen zumeist ehemals militärisch genutzten Flächen befinden sich häufig Gegenstände, die ohne Aufwand von den Grundstücken entfernt werden können, wie z. B. Hebebühnen, Kräne oder ganze Kücheneinrichtungen.

   Der Bundesrechnungshof hat die Verkaufserlöse für diese Gegenstände in den Jahren 2012 und 2013 untersucht. In dieser Zeit erzielten die zuständigen Außenstellen der Bundesanstalt, sogenannte Hauptstellen, mit dem Verkauf der Gegenstände Einnahmen von 391.000 Euro. Allerdings entfielen allein 275.000 Euro auf eine Hauptstelle, die z. B. eine komplette Kantinenküche an ein Autohaus verkauft hatte. Der Bundesrechnungshof fand auf Grundstücken der anderen Hauptstellen ebenfalls vergleichbare, teilweise bereits beschädigte Gegenstände vor oder erfuhr von Gegenständen, die sich dort zuvor befunden hatten. Diese Hauptstellen hatten allerdings nicht versucht, die Gegenstände zu verkaufen. Der Bundesrechnungshof hat die Bundesanstalt aufgefordert, alle Gegenstände auf ihren Grundstücken zu registrieren und – soweit möglich – zu verkaufen. Er erwartet aus der Vermarktung erhebliche Mehreinnahmen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wie zugesagt bei der Übernahme von Grundstücken die verkäuflichen Gegenstände so erfasst, dass sie die werthaltigen und entbehrlichen Gegenstände bestmöglich verkaufen kann.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Rechnungsprüfungsausschuss über die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verbindlich festgelegten Schritte, deren Umsetzung und die erzielten Verkaufserlöse bis zum 28. Februar 2017.

Bemerkung Nr. 76

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben soll die günstigste Verkaufsform für ihre Immobilien am Markt ermitteln

1. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat u. a. ihre nicht benötigten Immobilien zu verkaufen oder zu vermieten. Im Rahmen dieser Vorgabe hat sie 61 leerstehende Einfamilienhäuser in städtischer Lage in zwei Verkaufspakete gebündelt und an Investoren veräußert. Einen Einzelverkauf der Häuser sah sie in ihren Verkaufsexposés nicht vor. Investoren kauften die Pakete für einen Kaufpreis von insgesamt 9,2 Mio. Euro. Unmittelbar nach dem Erwerb der Häuser boten die Investoren die Häuser ohne bauliche Veränderungen privaten Kaufinteressenten zum Erwerb an. Von den beiden Paketen verkauften sie in kurzer Zeit mehr als 20 Häuser. Rechnet man die von den Investoren erzielten Preise auf alle Häuser hoch, ergäbe sich aus der Summe der Einzelverkäufe ein Mehrerlös von mehr als 3 Mio. Euro im Vergleich zu den Paketverkäufen der Bundesanstalt.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Bundesanstalt Einfamilienhäuser in Paketen verkaufte, ohne am Markt zu prüfen, ob ein zumindest teilweiser Einzelverkauf wirtschaftlich vorteilhafter gewesen wäre. Die Bundesanstalt habe damit in Kauf genommen, dass ihr Mehreinnahmen in Millionenhöhe entgangen sein könnten.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihre Verkaufsstrategie an den zu erwartenden Kosten und Erlösen von Einzel- und von Paketverkäufen ausrichtet. Grundlage für eine Vergleichsrechnung sollten vorrangig die tatsächlich am Markt erzielbaren Preise und nicht theoretische Berechnungen sein.
   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Dezember 2016 über das von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Verkauf von Wohnliegenschaften Veranlasste und Mitteilung zu folgenden Punkten:
      – Paketverkäufe vom 4. Quartal 2015 bis zum 3. Quartal 2016 mit Angabe des Standortes,
      – Anzahl der Wohneinheiten je Paket und Paketpreis – getrennt nach leerstehend und vermietet,
      – Vertriebsweg (Vorrangverkauf an Kommunen, freie Ausbietung oder anderer Weg),
      – Anzahl der an diesen Standorten durchgeführten Einzelverkäufe und
      – Durchschnittlich erzielte Kaufpreise für Einzelverkäufe von Einfamilienhäusern an diesen Standorten.

Bemerkung Nr. 77

Nicht gerechtfertigte Bevorzugung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen abschaffen

1. Anteile, mit denen eine Körperschaft, z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an einer anderen Körperschaft mit weniger als 10 Prozent beteiligt ist, gelten als Streubesitz. Die daraus erzielten Streubesitzdividenden sind seit März 2013 steuerpflichtig. Veräußert eine Körperschaft Streubesitzanteile, sind die daraus erzielten Gewinne steuerfrei. Durch diese Bevorzugung von Veräußerungsgewinnen verzichtet der Staat jährlich auf Steuereinnahmen von rund 600 Mio. Euro. Zudem eröffnet er Gestaltungsmöglichkeiten: Durch die Veräußerung der Streubesitzanteile an einen steuerbefreiten Anleger vor dem Dividendenstichtag kann der Veräußerer Gewinne steuerfrei realisieren. Nach dem Dividendenstichtag kann er die Anteile, in der Regel zu einem um den Dividendenanteil reduzierten Kaufpreis, zurückerwerben.

   Das Bundesministerium der Finanzen ist sich der Gestaltungsmöglichkeiten bewusst, sieht aber nach geltender Rechtslage keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Es hat im Juli 2015 einen Diskussionsvorschlag zur Reform der Investmentbesteuerung vorgestellt. Dieser sah u. a. mit Ausnahme für Start-Up-Unternehmen eine Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzdividenden vor.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine europarechtskonforme gesetzliche Regelung zur Steuerpflicht von Veräußerungen aus Streubesitzanteilen zu suchen, welche zusätzliche Belastungen für die Finanzierung junger innovativer Unternehmen (Wagniskapital) vermeidet.
   c) Er bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. August 2016 über das Veranlasste zu berichten.
   d) Des Weiteren bittet er das Bundesministerium der Finanzen, den Bundesrechnungshof bis zum 31. August 2016 über Gründe und Umfang der beabsichtigten Begünstigung von Wagniskapital zu informieren, insbesondere dazu,
      – wie der Begriff Wagniskapital abgegrenzt wird,
      – welchen finanziellen Umfang Wagniskapital hat,
      – um wie viele Unternehmen es sich aktuell handelt,
      – in welchem Umfang es sich bei den Anteilen um Streubesitz handelt.

Bemerkung Nr. 78

Nicht koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfungen führen zu Steuerausfällen

1. Die Lohnsteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der öffentlichen Haushalte. Arbeitgeber müssen sie vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer einbehalten und an die Finanzämter abführen. Zuständig sind jeweils die Finanzämter, in deren Bezirk sich eine Betriebsstätte befindet. Konzerne und große Unternehmen betreiben oft zahlreiche Betriebsstätten in mehreren Ländern. Sie haben bei einer Vielzahl von Finanzämtern Lohnsteuer anzumelden. Diesen Finanzämtern obliegen auch die Lohnsteuer-Außenprüfungen.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Prüfungen nicht zentral gesteuert und koordiniert werden. So erkannten die Finanzämter häufig nicht, dass Arbeitgeber Konzernen oder verbundenen Unternehmen zuzuordnen waren. Sie stimmten die Prüfungsfelder und -zeiträume nicht miteinander ab, beurteilten gleichartige Sachverhalte unterschiedlich und informierten sich nicht gegenseitig. Dadurch sei es zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Das Bundesministerium der Finanzen solle gemeinsam mit den Ländern die Voraussetzungen für koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Konzernen nach einheitlichen Vorgaben schaffen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu treffen, die eine koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung bei Konzernen und Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten sicherstellen.

   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.

   d) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen bis zum 31. Dezember 2016.

Bemerkung Nr. 79

Datenabruf bei Landwirtschaftsbehörden endlich sicherstellen

1. Der Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der Länder haben in der Vergangenheit wiederholt auf Mängel in der Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hingewiesen. Ursächlich waren häufig fehlende Erkenntnisse der Finanzämter über steuerlich relevante Sachverhalte. Seit dem Jahr 2009 sind die Landwirtschaftsverwaltungen und die Liegenschaftsämter gesetzlich verpflichtet, den Finanzbehörden Daten in einem automatisierten Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Daten sollen dazu dienen, eine Steuerpflicht festzustellen oder die Steuer zu erheben.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass in keinem Land Daten der Landwirtschaftsverwaltungen und der Liegenschaftsämter den Finanzbehörden in einem automatisierten Verfahren zugänglich gemacht werden. Er ist der Auffassung, dass die Finanzämter nur mit Hilfe dieser Informationen ihren steuerlichen Überwachungspflichten nachkommen können. Er hält es deshalb für unerlässlich, dass zur Vermeidung von Steuerausfällen schnellstmöglich das normierte Datenabrufverfahren eingeführt wird.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, Maßnahmen zu ergreifen, die eine sofortige maschinelle Umsetzung des normierten Datenabrufs gewährleisten.
   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.
   d) Er erwartet dazu einen Bericht bis zum 31. August 2016.

Bemerkung Nr. 80

Haftungsvorschrift im Umsatzsteuergesetz überprüfen

1. Als Teil eines Maßnahmepakets gegen Umsatzsteuerbetrug führte der Gesetzgeber im Jahr 2002 mit § 25d UStG eine Haftungsregel ein, die darauf abzielte, Unternehmer für Umsatzsteuer haftbar zu machen, die ihre Geschäftspartner nicht entrichtet haben. Die Finanzämter hatten jedoch große Schwierigkeiten, die Norm in der Praxis anzuwenden. Der Gesetzgeber besserte die Vorschrift deswegen zwei Jahre später nach.

   Der Bundesrechnungshof stellte im Jahr 2014 fest, dass die Finanzämter auch die nachgebesserte Haftungsregel kaum anwendeten. Dies lag vor allem an dem schwierigen Nachweis der Haftungsvoraussetzungen. Einige Länder hatten das Bundesministerium der Finanzen bereits vor Jahren auf die Probleme hingewiesen. Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das Bundesministerium der Finanzen auf diese Hinweise nicht reagiert hatte und hat das Bundesministerium aufgefordert, die längst fällige Überprüfung des § 25d UStG umgehend nachzuholen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Haftungsregel keinen nennenswerten Beitrag zur Betrugsbekämpfung leistet, sollte sie gestrichen werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er hält eine Evaluierung des § 25d UStG für erforderlich und bittet das Bundesministerium der Finanzen, diese gemeinsam mit den Ländern zügig zum Abschluss zu bringen.

   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.

   d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. März 2017 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 81

Ungerechtfertigte Vorteile für Landwirte bei der Umsatzsteuer vermeiden

1. Sogenannte Pauschallandwirte können bei der Umsatzsteuer eine Sonderregelung nutzen. Sie dürfen auf ihre Leistungen einen besonderen Umsatzsteuersatz, den sogenannten Durchschnittssatz, aufschlagen. Die vereinnahmte Steuer müssen sie nicht an das Finanzamt abführen. Der zusätzliche Erlös soll vielmehr pauschal die Belastung durch die Umsatzsteuer ausgleichen, die andere Unternehmer den Landwirten als sogenannte Vorsteuer berechnet haben. Das EU-Recht gibt vor, dass der Durchschnittssatz auf der Grundlage der Umsätze und der Vorsteuer aller Pauschallandwirte in Deutschland zu ermitteln ist. Eine Subvention durch die Sonderregelung darf es nicht geben. Das heißt, der Durchschnittssatz darf nicht so hoch sein, dass die Pauschallandwirte insgesamt mehr Umsatzsteuer einnehmen als sie an Vorsteuer zahlen.

   Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das Bundesministerium der Finanzen die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte falsch berechnet und dadurch zu hoch ausgewiesen hatte. Der Bundesrechnungshof hat einen Umsatzsteuerbetrag von über 200 Mio. Euro jährlich ermittelt, den die Pauschallandwirte ihren Abnehmern zu viel berechnen und einnehmen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen seine Berechnung der Vorsteuerbelastung bis zum 30. Juni 2016 überprüft.
   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2016 über das Veranlasste zu berichten und seine Berechnung der Vorsteuerbelastung vorzulegen.

Bemerkung Nr. 82

Steueroase Internet – Deutsches Umsatzsteueraufkommen sichern

1. Bereits im Jahr 2013 äußerte sich der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zu Internetleistungen, die Unternehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union in Deutschland erbringen. Er kritisierte, dass es für diese Fälle keine systematische steuerliche Kontrolle gibt. Anbieter, die ihre Umsätze nicht bei den Finanzbehörden erklären, könnten deshalb nicht oder nur zufällig entdeckt werden. Bei erneuter Prüfung im Jahr 2015 stellte der Bundesrechnungshof fest, dass auch bei Internetleistungen, die EU-Unternehmer erbringen, keine systematische Kontrolle vorgesehen ist. Die Finanzbehörden bearbeiteten nur bekannte Steuerfälle. Etwaige Ermittlungen zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle hielten sie für sehr aufwendig. Für ausländische Internetanbieter, die ihre Umsätze nicht erklären, ist das Entdeckungsrisiko deshalb sehr gering.

   Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass die Finanzbehörden nicht versuchen, alle relevanten Internetleistungen steuerlich zu erfassen. Er hat außerdem kritisiert, dass eine seit mehr als zehn Jahren eingesetzte Internet-Suchmaschine bis heute die Suche nach unbekannten Steuerfällen nicht unterstützt. Auch müsse klar geregelt werden, ob der Bund oder die Länder für die notwendige Recherche zuständig sein sollen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ein Konzept zur steuerlichen Kontrolle von Internetleistungen zu erarbeiten. Dieses sollte aufzeigen, welche Suchmöglichkeiten im Internet bestehen und ob das Bundeszentralamt für Steuern mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden kann.
   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.
   d) Er bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 28. Februar 2017 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 83

Umsatzsteuer-Kontrollverfahren – Vereinfachungen für Finanzverwaltung und Unternehmer ermöglichen

1. Unternehmer müssen ihre Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union in sogenannten Zusammenfassenden Meldungen deklarieren. Daneben müssen sie ihre innergemeinschaftlichen Umsätze in Umsatzsteuer-Voranmeldungen angeben. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die doppelte Erklärungspflicht zusätzlichen Aufwand für Verwaltung und Unternehmer verursacht. Wegen unterschiedlicher Abgabefristen und Meldezeiträume können die Finanzämter die Angaben nicht effektiv abgleichen, um Steuerausfällen entgegenzuwirken. Der Bundesrechnungshof spricht sich deswegen bereits seit Jahren dafür aus, die Erklärungen zusammenzuführen. Bei erneuter Prüfung im Jahr 2015 stellte er jedoch fest, dass sich das Bundesministerium der Finanzen zusammen mit den Ländern aus Haushaltsgründen gegen eine Reform ausgesprochen und entschieden hat, dass keinerlei Reformvorschläge umgesetzt werden sollen. Unter anderem komme es bei Einführung einer Reform zu Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren, da Zahlungseingänge nach dem Jahreswechsel zu verbuchen seien, was Auswirkungen auf die Schuldenbremse haben könne.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die Zusammenfassenden Meldungen und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zusammenzuführen, ohne die Einhaltung der Schuldenbremse zu gefährden.
   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.
   d) Er bittet das Bundesministerium der Finanzen, dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Dezember 2016 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 84

Fehlende Datenauswertung eröffnet Schlupflöcher bei der Pflichtveranlagung

1. Seit dem Jahr 2004 teilen Arbeitgeber der Finanzverwaltung jährlich elektronisch mit, bei welchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Arbeitnehmer) sie die Lohnsteuer nach Steuerklasse V abgezogen haben. Die Finanzverwaltung kann mit diesen Daten überprüfen, welche Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass viele Länder diese Daten nur vereinzelt auswerteten. Sie prüften nicht, ob alle Arbeitnehmer mit Steuerklasse V ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nachkamen. Die Länder begründen dies damit, dass für eine systematische Datenauswertung die notwendige IT-Unterstützung fehle. Somit bleiben viele Fälle, in denen Arbeitnehmer die Steuerklasse V gewählt haben, aber ihrer Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht nachgekommen sind, unentdeckt. Der Bundesrechnungshof schätzt, dass insgesamt in den Veranlagungszeiträumen 2004 bis 2007 weit mehr als 10.000 Pflichtveranlagungen von Arbeitnehmern mit Lohnsteuerklasse V unterblieben.

   Der Bundesrechnungshof bemängelt, dass das Bundesministerium der Finanzen und die Länder bisher nicht die notwendigen IT-Voraussetzungen geschaffen hätten, um Steuerausfälle bei der Anwendung der Steuerklasse V zu verhindern. Vorhandene elektronische Daten könne die Finanzverwaltung zum Erkennen solcher Fälle nicht systematisch auswerten, weil die entsprechende IT-Unterstützung fehle.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, dafür zu sorgen, dass die IT-Voraussetzungen für ein Aufgreifen der Fälle aus dem Veranlagungszeitraum 2010 spätestens bis zum 30. Juni 2017 vorliegen.
   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.
   d) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 30. November 2016 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 85

Kindergeld: Doppelzahlungen weiterhin möglich

1. Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und des öffentlichen Dienstes zahlen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Der Bundesrechnungshof hatte bei früheren Prüfungen eine Reihe von Fällen mit Doppelzahlungen für dasselbe Kind festgestellt. Meistens hatten Eltern Kindergeld bei zwei Familienkassen beantragt, obwohl dies unzulässig war. Der Bundesrechnungshof forderte deshalb in seinen Bemerkungen 2009, Doppelzahlungen durch Datenabgleich auszuschließen. Das Bundesministerium der Finanzen sollte hierfür ein Verfahren entwickeln. Im Jahr 2010 legte das Bundesministerium der Finanzen dann ein Konzept für ein IT-gestütztes Kontrollverfahren vor. Die Umsetzung zögerte es jedoch jahrelang hinaus und zog andere IT-Projekte vor. Das Bundesministerium der Finanzen griff das Vorhaben erst wieder auf, als der Gesetzgeber Ende 2014 das Kindergeldrecht änderte. Danach müssen sich Kindergeld-Berechtigte und Kinder ab Januar 2016 durch ihre steuerlichen Identifikationsnummern ausweisen, um Kindergeld zu erhalten. Die Familienkassen sollen die Identifikationsnummern der Kinder abgleichen und so Doppelzahlungen ausschließen. Dieses Kontrollverfahren will das Bundesministerium der Finanzen im Januar 2016 bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit einführen. Die übrigen Familienkassen sollen im Laufe des Jahres 2016 nach und nach folgen.

   Der Bundesrechnungshof hält es aufgrund der jahrelangen Verzögerung für fraglich, ob das Kontrollverfahren im Laufe des Jahres 2016 bei allen Familienkassen eingeführt wird.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf sicherzustellen, dass das Kontrollverfahren für die Zahlung von Kindergeld im Laufe des Jahres 2016 bei allen Familienkassen in Betrieb geht. Hierzu ist ein Zeitplan erforderlich, der verbindliche Schritte zur Umsetzung festlegt.

   c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die Lösung des Problems im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen anzumahnen und gegenüber den Ländern auf Fortschritte zu drängen.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Bundesrechnungshof bis zum 1. Juni 2016.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 1 W

Technisches Hilfswerk muss Abrechnung von Leistungen verbessern

1. Das Technische Hilfswerk leistet unter anderem auf Anforderung der Feuerwehren oder der Polizei technische Hilfe bei Unglücksfällen und Naturkatastrophen. Die Auslagen oder Kosten seiner Einsätze hat es vollständig zu ermitteln und grundsätzlich gegenüber der anfordernden Stelle abzurechnen. Nur unter bestimmten Umständen kann das Technische Hilfswerk nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise davon absehen, seine Auslagen oder Kosten geltend zu machen. In jedem Fall muss das Technische Hilfswerk die gesamten Einsatzkosten feststellen und dokumentieren, warum und in welcher Höhe diese nicht geltend gemacht werden. Der Verpflichtung zur Kostenermittlung kam das Technische Hilfswerk häufig nicht nach. In der Regel erfasste es auch nicht, warum es von der Geltendmachung absah und welche Mindereinnahme damit verbunden war.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium des Innern auf, nachzuhalten, dass das Technische Hilfswerk alle Einsätze ordnungsgemäß erfasst und abrechnet. Das Technische Hilfswerk soll insbesondere
      - die Einsatzzeiten der Helferinnen und Helfer, den Materialeinsatz und die daraus resultierenden Auslagen oder Kosten vollständig erfassen,
      - erst danach prüfen, ob es nach der THW-Abrechnungsverordnung ausnahmsweise keine Erstattung seiner Auslagen oder Kosten verlangen muss,
      - revisionssicher in seinem IT-Managementunterstützungstool THWin dokumentieren, warum und in welcher Höhe es davon abgesehen hat, seine Auslagen oder Kosten geltend zu machen.
   c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums des Innern bis zum 31. März 2017.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 2 W

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz missachtet Korruptionsprävention im Gesetzgebungsverfahren

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in seinen mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen befassten Referaten keine wirksame Korruptionsprävention betrieben. Es verstieß somit gegen eine seit dem Jahr 2004 bestehende Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung. Hiernach müssen alle Dienststellen regelmäßig und anlassbezogen feststellen, welche Arbeitsgebiete besonders korruptionsgefährdet sind und ggf. korruptionspräventive Maßnahmen ergreifen. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daher aufgefordert, die Korruptionsgefährdung seiner Arbeitsgebiete in den Gesetzgebungsreferaten unverzüglich zu untersuchen und das Ergebnis zu dokumentieren.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet, dass
      - das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Korruptionsgefährdung aller Arbeitsgebiete – auch in den mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen befassten Referaten – unverzüglich untersucht und
      - das Ergebnis seiner Untersuchung aussagefähig dokumentiert.
   c) Er erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2016.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 3 W

Renten ohne vollständig gezahlte Beiträge

1. Beihilfestellen öffentlicher Arbeitgeber haben in vielen Fällen keine Rentenversicherungsbeiträge für ehrenamtliche Pflegepersonen gezahlt. Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen hatten es versäumt, der jeweils zuständigen Beihilfestelle den Beginn der Versicherungs- und Beitragspflicht dieser Pflegepersonen mitzuteilen.

   Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, das Verwaltungsverfahren dahingehend zu ändern, dass die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen künftig zunächst die vollen Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Den anteiligen Beitrag können sie danach von den jeweils zuständigen Beihilfestellen zurückfordern. Dies würde das Verwaltungsverfahren vereinfachen und sicherstellen, dass für spätere Rentenleistungen an die Pflegepersonen auch alle Beiträge eingezahlt werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum 31. Mai 2017.

   c) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern, eine im Lichte der Ergebnisse des obigen Berichts gegebenenfalls notwendige Rechtsänderung vorzubereiten. Gegebenenfalls sollen die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen für ehrenamtliche Pflegepersonen künftig zunächst die vollen Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Danach können sie den anteiligen Beitrag von beteiligten Beihilfestellen zurückfordern.

   d) Er fordert das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen über ihre bestehende Mitteilungspflicht gegenüber den Beihilfestellen erneut zu informieren.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 4 W

Überladene Lastkraftwagen gefährden die Verkehrssicherheit und verursachen jährlich Schäden in dreistelliger Millionenhöhe

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat seit mehr als zehn Jahren versäumt, eine effektive Überladungskontrolle bei schweren Lkw sicherzustellen. So stellte die Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur schon im Jahr 2003 fest, dass die jährlichen Erhaltungskosten der Fahrbahnen der Bundesfernstraßen erheblich gesenkt werden könnten. Dazu müssten allerdings Lkw konsequent auf Überladungen untersucht und diese künftig unterbunden werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beachtete diese Erkenntnisse der Bundesanstalt für Straßenwesen nicht und ergriff keine wirkungsvollen Maßnahmen gegen Überladungen. Deshalb verschleißen überladene Lkw immer noch die Substanz der Straßen übermäßig. Ein jährliches Einsparpotenzial in dreistelliger Millionenhöhe bleibt ungenutzt. Überladene Lkw gefährden zudem die Verkehrssicherheit und beeinträchtigen den Wettbewerb.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
      – das Achslastmessstellennetz im Hinblick auf flächendeckende Kontrollen zügig auszubauen,
      – die Zuverlässigkeit der Messstellen zu erhöhen und
      – die Kontrolleinrichtungen des Bundesamts für Güterverkehr zu erweitern bzw. zu ertüchtigen.
   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. Oktober 2016 über das von ihm Veranlasste.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 5 W

Gemeinschaftsaufwand beim Betriebsdienst falsch berechnet: Bund muss 4,8 Mio. Euro zurückfordern

1. Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg hat den Gemeinschaftsaufwand beim Betriebsdienst unzutreffend berechnet. Sie hat dem Bund Personal- und Sachausgaben für Verwaltungsleistungen zugerechnet, obwohl diese vom Land zu tragen waren. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Straßenbauverwaltung dem Bund die zu Unrecht angelasteten Ausgaben für Verwaltungsleistungen für die Jahre 2006 bis 2012 von mindestens 4,8 Mio. Euro zu erstatten hat. Dennoch unternahm es seit mehr als zwei Jahren keinerlei zielführende Schritte, um die Forderung des Bundes durchzusetzen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
      - die Forderung des Bundes aus zu Unrecht angelasteten Ausgaben für Verwaltungsleistungen durchzusetzen,
      - sicherzustellen, dass die Straßenbauverwaltung den Gemeinschaftsaufwand künftig regelkonform abrechnet.
   c) Weiter fordert der Ausschuss das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, die Abrechnungsvorschriften für den Betriebsdienst zu aktualisieren.
   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. Oktober 2016 über das von ihm Veranlasste.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 6 W

Daten aus IT-System der Bundeswehr für Einkaufsanalyse kaum verwertbar

1. Die Bundeswehr kann ihren Einkauf handelsüblicher und bundeswehrspezifischer Waren und Dienstleistungen nicht zutreffend analysieren und steuern. Gründe sind die unzureichende Nutzung ihres IT-Systems beim Einkauf und eine schlechte Datenqualität. Es fehlen grundlegende Daten für eine Einkaufsanalyse, wie Mengen und Preise, Lieferantenstammdaten sind mehrfach oder unterschiedlich erfasst. Anstatt die Mängel zu beheben, setzt die Bundeswehr auf gesonderte IT-Lösungen, die sie eigens entwickeln ließ.

   Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes könnte die Bundeswehr mit einer Einkaufsanalyse und der Steuerung des Einkaufs Haushaltsmittel einsparen. Das Bundesministerium der Verteidigung sollte daher ein Konzept zur Behebung der Mängel entwickeln und eine gesamtverantwortliche Stelle festlegen, die dieses Konzept umsetzt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, ein umfassendes Konzept zu den zu speichernden Daten, zur Datenqualität und Nutzung des IT-Systems beim Einkauf zu entwickeln. Es sollte eine gesamtverantwortliche Stelle festlegen, die auch dafür sorgt, dass die Bundeswehr dieses Konzept umsetzt und die Umsetzung kontrolliert.

   c) Er erwartet über das Veranlasste einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Januar 2017.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 7 W

Bundeswehr betreibt teure Studiensammlung ohne tragfähiges Konzept

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte das Bundesministerium der Verteidigung bereits im Jahr 2010 aufgefordert zu entscheiden, ob ein Bedarf für die Wehrtechnische Studiensammlung der Bundeswehr besteht und diese weitergeführt werden soll. Dem Bundesrechnungshof sollte über die Entscheidung und die daraus resultierenden Kosten berichtet werden. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr bestätigte, dass die Wehrtechnische Studiensammlung nicht mehr zeitgemäß betrieben werde. Eine neue Konzeption sei unverzichtbar. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Bundeswehr keine Entscheidung über die Fortführung der Studiensammlung getroffen und auch kein neues, tragfähiges Konzept für die Sammlung erarbeitet hat. Der Betrieb kostet mindestens 3,7 Mio. Euro pro Jahr.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, unverzüglich über die Auflösung oder die Fortführung der Wehrtechnischen Studiensammlung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr zu entscheiden.
   c) Sollte das Bundesministerium der Verteidigung die Studiensammlung weiterführen wollen, erwartet der Ausschuss, dass es rasch die noch ausstehenden Sammlungs-, Ausstellungs- und Vermittlungskonzeptionen sowie die zugehörigen Organisations-, Betriebs- und Personalkonzepte erstellt. Außerdem muss es darlegen,
      - welche Aufgaben die Studiensammlung künftig wahrnehmen soll,
      - ob wegen der Aufgabe der derzeit genutzten Liegenschaft Ende des Jahres 2017 ein Zwischenumzug der Ausstellung der Studiensammlung erforderlich ist und welche Kosten ggf. dadurch entstehen und
      - welche Aktivitäten, Termine und Kosten es für den Neubau, den Umzug der Studiensammlung und einen gegebenenfalls erforderlichen Parallelbetrieb der alten und der neuen Studiensammlung vorsieht.
   d) Der Ausschuss erwartet einen ersten Bericht über die Entscheidung und die eingeleiteten Schritte bis zum 1. August 2016.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 8 W

Hauptbewaffnung der Korvetten mehrere Jahre verspätet und mit hohen Folgekosten einsatzbereit

1. Die Bundeswehr hat im Jahr 2012 für 30 Lenkflugkörper 60 Mio. Euro gezahlt, ohne deren Einsatzbereitschaft ausreichend zu prüfen. Die erste Einsatzprüfung auf einer Korvette im Jahr 2013 scheiterte aus Gründen, für die der Auftragnehmer verantwortlich war. Nach einer erneuten Einsatzprüfung im Jahr 2015 erklärte die Bundeswehr die Lenkflugkörper für einsatzbereit, bislang jedoch nur gegen See- und nicht gegen Landziele. Die erneute Einsatzprüfung kostete die Bundeswehr mehrere Millionen Euro.

   Die Lenkflugkörper müssen regelmäßig rezertifiziert werden, damit ihre Einsatzbereitschaft erhalten bleibt. Die Bundeswehr wollte damit die Industrie beauftragen. Nachdem der Bundesrechnungshof die Kosten dafür beanstandet hatte, aktualisierte sie ihre Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Demnach ist die Rezertifizierung mit eigenem Personal nun 66 Mio. Euro günstiger. Da die Marine einer anderen Nation ähnliche Lenkflugkörper nutzt, könnte die Bundeswehr mit dieser kooperieren und so weitere 16 Mio. Euro sparen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, dafür zu sorgen, dass

      – die Lenkflugkörper schnellstmöglich auch für den Einsatz gegen Ziele an Land einsetzbar sind,
      – künftig Entwicklungsrisiken in Verträgen angemessen berücksichtigt werden,
      – Verträge so gestaltet werden, dass Auftragnehmer Kosten, die sie verursachen, mittragen,
      – die organisatorischen Grundlagen für eine Rezertifizierung durch Personal der Bundeswehr alsbald geschaffen werden und
      – die Vor- und Nachteile einer Kooperation bei der Rezertifizierung der Lenkflugkörper untersucht werden und entschieden wird, ob eine Kooperation möglich ist.

   c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht an den Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 1. September 2016.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 9 W

Drohenden Zinsschaden bei der Besteuerung ausländischer Investmentfonds endlich begrenzen

1. Die ungleiche Besteuerung von Gewinnausschüttungen (Dividenden) an in- und ausländische Kapitalgesellschaften und Investmentfonds ist unionsrechtswidrig. Das hat der Europäische Gerichtshof seit dem Jahr 2006 in mehreren Urteilen entschieden. Der deutsche Gesetzgeber hat nur die Besteuerung in- und ausländischer Kapitalgesellschaften an diese Rechtsprechung angepasst. Investmentfonds blieben ausgenommen. Bereits im Jahr 2012 hatte eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder Vorschläge für eine Reform des Investmentsteuerrechts erarbeitet. Das Bundesministerium der Finanzen setzte diese Vorschläge nicht um, obwohl es schon damals mit Steuererstattungsansprüchen ausländischer Investmentfonds von mindestens 2 Mrd. Euro rechnen musste. Die bei zahlreichen Finanzämtern eingehenden Anträge auf Steuererstattung werden seit Jahren nicht bearbeitet. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge ist nicht geklärt. Die Erstattungsansprüche muss der Staat zu einem Zinssatz in Höhe von 6 Prozent verzinsen, wodurch ein Zinsschaden von jährlich mindestens 120 Mio. Euro droht.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet, dass unverzüglich die erforderlichen Musterverfahren identifiziert und einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.
   c) Er erwartet weiter, dass parallel Vorsorge dafür getroffen wird, dass nach Abschluss der Musterverfahren die Anträge auf Erstattung der Kapitalertragsteuer rasch einer Entscheidung zugeführt werden.
   d) Er erwartet – möglichst im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen – eine Einigung auf eine zentrale Zuständigkeit entweder bei einer Finanzbehörde der Länder oder beim Bundeszentralamt für Steuern.
   e) Sollte eine Zuständigkeit auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen werden, müsste dies mit ausreichend Personal- und Sachmittel ausgestattet werden.
   f) Er bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. Dezember 2016 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung – Weitere Prüfungsergebnisse – Nr. 10 W

Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren – Bearbeitung von Erstattungsfällen vereinfachen

1. Die Finanzämter dürfen maschinell berechnete Umsatzsteuer-Erstattungen ab einer bestimmten Betragsgrenze nicht ohne personelle Prüfung freigeben. Das gilt auch dann, wenn das automatisierte Risikomanagementsystem keine Gefahr für einen Steuerausfall erkannt hat. Aufgrund der Flut zu bearbeitender Fälle sind die Finanzämter nicht annähernd in der Lage, alle Erstattungen sachgerecht zu prüfen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, die personelle Bearbeitung nicht von einer starren Betragsgrenze abhängig zu machen, sondern unter Berücksichtigung von Risikoaspekten auf kritische Erstattungsfälle zu konzentrieren und so Steuerausfällen entgegenzuwirken.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet vom Bundesministerium der Finanzen, dass dieses gemeinsam mit den Ländern umgehend Möglichkeiten einer Flexibilisierung der Zustimmungsgrenze prüft, um die hohe Anzahl von Zustimmungsvorschlägen in steuerlich risikoarmen Fällen sinnvoll zu verringern. Dafür soll es gemeinsam mit den Ländern einheitliche Kriterien für die Ausgabe von Zustimmungsvorschlägen entwickeln.
   c) Er bittet das Bundesministerium für Finanzen, ihm bis zum 31. Dezember 2017 über das Veranlasste zu berichten.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333